

Gott lässt sich nicht spotten! (Gal 6,7)

Blasphemie als theologisches, strafrechtliches und (religions-)pädagogisches Thema. Eine evangelische Position

Harald Schroeter-Wittke

1. Blasphemie als theologisches Thema

Seit einigen Jahren hat das Thema Blasphemie gesellschaftlich wieder Konjunktur, nachdem es im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts nahezu in der Bedeutungslosigkeit verschwunden war. Angesichts der neuen gesellschaftlichen Wahrnehmung des für viele Menschen diffusen Komplexes Religionen/Religion/Religiosität hat auch die Aufmerksamkeit für Blasphemie wieder zugenommen. Dabei bleibt meist unklar, was jeweils unter Blasphemie verstanden wird. Blasphemie verursacht Betroffenheit und Empörung – beides lässt sich gut verkaufen. Blasphemie eignet sich als Thema der Medien, weil es zum einen skandalisiert und zum anderen mit Verletzung und der damit verbundenen Gewalt zu tun hat.

In der Moderne bezieht sich Blasphemie zumeist auf optische Phänomene. Texte und Musik werden deutlich weniger als blasphemisch wahrgenommen als Filme, Musikvideos, Gemälde und Karikaturen. Blasphemie scheint mit dem sogenannten *Bilderverbot* zusammenzuhängen, jedenfalls in den monotheistischen Kulturen, die das Bilderverbot als gewichtige Tradition mit sich führen.¹ Doch auch hier ist im Einzelnen höchst umstritten, wie das Bilderverbot auszulegen ist. Das betrifft das Judentum und das Christentum ebenso wie den Islam. In allen drei Religionen gibt es Verfechter der Auslegung, dass überhaupt keine bildliche Darstellung Gottes und all dessen, was mit Gott im Zusammenhang steht, erlaubt sei. In allen drei Religionen gibt es aber auch die Auslegung, dass mit diesem Verbot das Gebot einhergeht, viele Bilder von Gott zu machen, damit wir uns auf keines der selbstgemachten Bilder festlegen.

¹ Vgl. dazu für die protestantische Seite Jérôme Cottin, *Das Wort Gottes im Bild. Eine Herausforderung für die protestantische Theologie*, Göttingen 2001.

Dahinter steht die Einsicht, dass auch die Bilderlosigkeit zum Bild werden und damit Götzencharakter annehmen kann und sich demzufolge die Fixierung unserer Vorstellungen nur dadurch auflösen bzw. in Bewegung halten lässt, dass wir uns immer neue Bilder von dem machen, was Gott ist bzw. was wir als Gott glauben. Dazu gehört, dass wir uns immer wieder durch neue und andere Bilder von Gott in unseren Bildern zutiefst irritieren lassen. Das tut weh, das verletzt, das verursacht Schmerzen. Wenn aber dieser Vorgang, nämlich die Verletzung religiöser Gefühle, mit dem Begriff Blasphemie bezeichnet wird, so lautet meine theologische Positionierung: *Blasphemien* sind geboten, um unsere Fixierungen (unsere Erfahrungen) auf und von Gott zu lösen. Die Kirche begrüßt daher freudig alle Formen von *Blasphemie*, insbesondere diejenigen, die ihr selber weh tun.² „Especially for Christians, blasphemy has a religiously productive aspect.“³ Denn die Erfahrungen von Blasphemie sind ein Grund dafür, dass wir etwas lernen, dass wir überhaupt auf die Idee kommen, es könnte anders sein, als wir uns das denken! Blasphemien sind daher mit Dietrich Zilleßen als „sinnvolle problematische Erfahrungen“⁴ anzusprechen.

Gemeinhin wird Blasphemie als Gotteslästerung verstanden. Doch rein christlich-theologisch gesehen ist Blasphemie völlig gegenstandslos. Denn das Kreuz Christi durchkreuzt alle unsere Vorstellungen von Gott und daher auch von einer Beleidigung Gottes. Gott kann nicht beleidigt werden. Und: Gott schlägt auch nicht zurück! „Gott lässt sich nicht spotten!“ (Gal 6,7) – Sosehr und sooft die Menschen auch probieren, Gott zu beleidigen oder ihn zu verspotten, Gott lässt sich schlicht nicht spotten. Gott ist überhaupt nicht bespottbar. Daher kann Blasphemie nur als Rezeptionssphänomen angemessen verstanden werden. In diesem Sinne fährt Paulus in Gal 6,7 auch fort: „Denn was der Mensch sät, das wird er auch ernten.“ Das griechische Verb *myktērizein*, was mit *spotten* übersetzt

² Dies ist ein normativer, kein deskriptiver Satz!

³ Rolf Schieder, *Blasphemy – a Civil-Religious Crime*, in: Torsten Meireis, Rolf Schieder (Hg.), *Religion and Democracy. Studies in Public Theology*, Baden-Baden 2017, 37–51, 38.

⁴ Dietrich Zilleßen, *Sinnvolle problematische Erfahrung. Eine Auseinandersetzung mit Werner H. Ritter*; in: *Jahrbuch der Religionspädagogik* 7 (1990) 277–295.

wird, hängt mit der Nase (*mykter*) zusammen. Es kann mit Nasenbluten ebenso zu tun haben wie mit Naserümpfen.⁵ Ausgangspunkt der theologischen Überlegung ist hier die Behauptung: Durch menschliches Tun kann Gott sich keine blutige Nase holen. Ebenso wenig rümpft Gott die Nase über das, was Menschen tun. Vielmehr gilt: Gott liebt die Menschen, sie sind ihm ein Wohlgeruch – so beginnt der Schlusschoral in Bachs Weihnachtsoratorium (Nr. 64) mit der schönen doppeldeutigen Formulierung: „Nun seid ihr wohlgerochen.“ Damit ist zunächst gemeint, dass wir bei Gott ein für alle Mal gerächt sind, dass die hier angesprochenen Menschen also keine Rache von Gott her zu befürchten haben und für sie Rache auch kein Mittel ihrer Wahl sein kann, denn: „Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht Gott“ (Röm 12,19 mit Zitat von Dtn 32,35). Gleichzeitig lässt Bach aber auch den Wohlgeruch⁶ anklingen: Gott kann uns gut riechen. Gott hat ein Näschen für uns. Da stinkt nichts mehr zum Himmel. Davon zeugt auch der Schlusssatz dieses Bachschen Schlusschorals: „Bei Gott hat seine Stelle das menschliche Geschlecht.“ Gott liebt seine Menschen, indem er sich ihnen ausgeliefert hat, ohnmächtig wurde. Gott hat sich in die Hand der Menschen begeben, Gott wurde Mensch.

Und so hatte Jesus am Kreuz auch Nasenbluten. Hier hat sich Gott eine blutige Nase geholt. Diese Erkenntnis scheint unserem Ausgangssatz zu widersprechen. Die Zwei-Naturen-Lehre der Christologie, der zufolge Jesus Christus wahrer Mensch und wahrer Gott ist, reflektiert diesen Widerspruch als einen Denkweg, der von Gott her gnadenvoll auf die Menschen zukommt. Wer diesen Denkweg umdreht, vergeht sich an Gott. Und genau in diesem Sinne lässt sich nun Blasphemie auch wiederum theologisch denken: Wer Gott in diesem Sinne verkehrt, der oder die bestreitet, dass das menschliche Geschlecht seine Stelle bei Gott hat. Blasphemie ist von Mt 25,31–46 her zu lesen: Alles, was Menschen Menschen an Grausamkeiten antun, alles dies ist verdammungswürdige Blasphemie. Mich wundert daher, dass die Themen Sexualität bzw. Erotik und Religion in der medialen Öffentlichkeit so häufig als Blasphemie gewertet

⁵ Preisker, Art. Nasenbluten/Naserümpfen, in: ThWNT 4 (1942), 803–804.

⁶ Dabei ist zu bedenken, dass der olfaktorische Sinn als der elementarste menschliche Sinn gilt, denn das neugeborene Baby orientiert sich nach seiner Geburt in der Welt zunächst vor allem mit dem Geruchssinn.

werden, während etwa die Menschen verachtende Praxis an den EU-Außengrenzen oder die Diskriminierung derjenigen, die im Mittelmeer in Seenot geratenen Menschen helfen, selten als Blasphemie gebrandmarkt wird. Blasphemie ist zuallererst ein ethischer und ein politischer Begriff. Und nur als solcher ist er auch ein theologischer und ästhetischer Begriff. Hier liegen noch jede Menge Bildungsherausforderungen für die Kirche: Denn weder Gott noch Dinge, allein Menschen können geschändet werden.

Blasphemie ist ausschließlich ein Rezeptionsphänomen, so lautet meine Beobachtung. Blasphemie lässt sich nicht auf der Werkebene, sondern nur auf der Wahrnehmungsebene festmachen. Menschen betrachten etwas als blasphemisch. Es gibt also nichts, von dem sich einwandfrei behaupten ließe, es sei an und für sich blasphemisch. Es gibt nur Menschen, für die dieses oder jenes eine Verletzung von religiösen Gefühlen darstellt. Blasphemie entsteht im Auge der Betrachtenden. Blasphemie existiert als ein Konstrukt der Betrachtenden, die als Betroffene dann behaupten: Das geht aber zu weit. Hier wurde eine Grenze überschritten, ein Tabu gebrochen. Bei der Blasphemie geht es immer um die Verletzung von religiösen Gefühlen. Solche Verletzungen können in der Tat das Zusammenleben gefährden. Und genau deshalb ist Blasphemie ein Politikum und muss daher politisch wahrgenommen werden.

Diese Position ist eine erkennbar protestantische. Denn sie beschreibt das Heilige nicht als eine den Dingen anhaftende Qualität, sondern als eine durch den menschlichen, heiligenden Gebrauch produzierte Qualität. Das Heilige wird dabei als Gemeinschaft der Heiligen gedacht. Heilig sind demnach die Menschen und das, was sie heiligen bzw. entheiligen. Blasphemie kann daher nicht den Dingen anhaften, sondern allein deren Ingebrauchnahme. Blasphemie als Rezeptionsphänomen verweist daher ausschließlich in den Bereich des Politischen.

Politische Dinge müssen politisch benannt und mit allen Mitteln der Politik, des Rechts, der Medien etc. behandelt werden, z. B. als vehemente Verteidigung der Werte der Menschenrechte, der freien Meinungsäußerung, der positiven wie negativen Religionsfreiheit etc. Sofern die Verletzung des religiösen Gefühls zu gewalttätigen Handlungen Anlass gibt, ist kirchlicherseits etwas Doppeltes geboten: Zunächst bemüht sich die Kirche öffentlich um die Wahrnehmung dessen, was in, mit und unter dem sog. *Blasphemischen* offen-

bar noch alles mitspielt. In diesem Bemühen spiegelt sich ihr Interesse an Deeskalation in religiösen Angelegenheiten, die niemals ungefährlich sind, insofern es hier immer um Wahrheit geht. Mit allen Mitteln einer friedlichen Politik sind hier die Werte einer freiheitlichen Demokratie zu verteidigen. Dazu kann und darf sich auch die Kirche bekennen und sich dafür einsetzen. Sie muss aber sehr genau dafür Sorge tragen, dass dieser Einsatz als politischer und nicht als theologischer bzw. religiöser verstanden wird.

2. Blasphemie als strafrechtliches Thema

Die Blasphemie hat eine jahrhundertealte Geschichte als Strafrechtsbestand. Mit der Justinianischen Novelle 77 von 538 n. Chr. prägt sie die Rechtsgeschichte bis in die Aufklärung hinein. Hiernach war eine Gotteslästerung deshalb strafbar, weil die Menschen befürchteten, dass sich bei einer Nichtbestrafung des Delinquenten Gottes Zorn und Rache in Form von Seuchen oder Hungersnot gegen das gesamte Volk richten würde. Diese Rechtsauffassung fand in den Hexenprozessen ihren grausamsten neuzeitlichen Auswuchs. Mit der Aufklärung setzte sich die Auffassung durch, dass Gott durch menschliche Taten nicht kränkbar sei, womit eine radikale juristische Säkularisierung der Religionsdelikte einherging, deren allgemein anerkannte Einsicht sich bei dem Juristen Johann Anselm Feuerbach findet:

„Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; dass sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; dass sie durch die Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit.“⁷

Damit war der Religionsschutz strafrechtlich im Prinzip aufgehoben, auch wenn die Störung religiöser Ausübungen noch unter Strafe stand. Im 19. Jahrhundert fand aber eine Wiederbelebung des Religionsschutzes statt, weil sich die restaurativ entwickelnde Obrigkeit die Religion als Ordnungsmacht zunutze machte und diese deshalb auch schützte. Als sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Kulturkampf dieses Rechtsgut als eher kontraproduktiv herausstellte, verlor der Religionsschutz an Bedeutung, so dass die Strafbar-

⁷ Johann Anselm Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen 1801, 265.

keit von Blasphemie nun mit einem Konglomerat von zwei Theorien begründet wurde: mit dem Gefühlsschutz des einzelnen Menschen und mit dem Friedensschutz. Nach einer langen Phase kontroverser Diskussion im 20. Jahrhundert ist die Gotteslästerung seit der Strafrechtsreform 1969 aber kein expliziter Gegenstand des Strafrechts mehr, vielmehr ist im so genannten Blasphemieparagrafen § 166 StGB der öffentliche Friede das einzige zu schützende Rechtsgut.

- „(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

Damit sind sowohl die Religionsschutz- als auch die Gefühlsschutztheorie hinfällig geworden. Nicht Gott selbst, auch nicht das religiöse Gefühl des Einzelnen ist nunmehr zu schützen, sondern das friedliche Zusammenleben der Menschen verschiedener Bekenntnisse oder Anschauungen. Bereits am 16. Juli 1888 hatte in Barmen eine 2.000-köpfige Versammlung evangelischer Männer aus dem Rheinland und Westfalen eine Petition an den Reichstag zur Streichung der speziellen Religionsdelikte im Strafrecht beschlossen, die in kurzer Zeit 33.000 Unterschriften fand. Auch das Dilemma der Gefühlsschutztheorie wurde angesichts zunehmender Entkirchlichung schon früh zum Ausdruck gebracht, wie z. B. der Strafrechtler Wilhelm Kahl (1849–1932) im Jahr 1906 deutlich machte:

„Wenn schon Tausende das religiöse Gefühl ganz entbehren, so ist es bei den übrigen bedingt durch Zufälligkeiten aller Art, durch Geburt, Stand, Bildung, Charakter, insbesondere aber durch die religiösen Vorstellungen; da nun jeder seine eigene mit keinem anderen übereinstimmende Vorstellungsart hat, sind auch die Gefühle durchaus verschieden, so dass nicht selten gerade sehr religiöse Naturen durch die rohesten Gotteslästerungen

nicht verletzt, ja in ihrer Religiosität nur gestärkt werden, während andererseits die von unwürdigen Gottesvorstellungen erfüllten Massen schon durch eine berechtigte scharfe Kritik ihres Götzendienstes aufs tiefste getroffen werden können. Soll nun jedem Gefühlszustand Rechnung getragen werden?⁸

Nach 1945 wurden Gotteslästerungsprozesse in der BRD fast ausschließlich von katholischen und konservativen protestantischen Kreisen angestrengt. Demgegenüber machte der rheinische Präses Joachim Beckmann im Rahmen der Diskussionen um den 1962 entstandenen Entwurf zur Strafrechtsreform deutlich, dass in einer pluralen Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Gotteslästerungsbestrafung nicht mehr gegeben seien.⁹ In dieselbe Richtung argumentierte der spätere Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, der § 166 StGB aus ekklesiologischen Gründen für unangebracht hielt:

„Die Kirche wird ihre Besonderheit gegenüber anderen Vereinigungen gerade darin bewähren, dass sie von sich aus auf einen weitergehenden strafrechtlichen Sonderschutz gegen Religionsdelikte verzichtet und jede auch nur entfernte Erinnerung an eine strafrechtliche Verketzerung Andersdenkender vermeidet.“¹⁰

Das Recht kann in einer demokratischen Gesellschaft immer nur das nachvollziehen, was in ihr als Konsens gilt. Daher stellt sich die Frage, was der § 166 StGB in einer Risiko- und Erlebnisgesellschaft noch zu suchen hat. Unsere Gesellschaft kennt keine aus Tradition geformte Einheitskultur mehr. Die Einzelnen sind die letztverantwortlichen Konstituenten ihrer Lebenswirklichkeiten. Das ist ein Signum der Freiheit, die in den letzten Jahrhunderten erkämpft worden ist, und hat insbesondere Auswirkungen auf die Frömmigkeit(en) und Religion(en), die in unserer freiheitlichen Demokratie miteinander auskommen müssen. In einer solchen, auf Pluralität

⁸ Zitiert nach Adolf Moser, Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung, Breslau 1909, 71–72.

⁹ Joachim Beckmann, Theologische Probleme der Strafrechtsreform; in: Kirche in der Zeit 18 (1963) 471.

¹⁰ Helmut Simon, Zur strafrechtlichen Regelung der Religionsdelikte; in: Kirche in der Zeit 20 (1965) 24; vgl. dazu auch Almut und Wolf Röser, Helmut Simon. Recht bündigt Gewalt. Eine autorisierte Biografie, Berlin 2011, besonders 386–400: Freie Kirche in einem demokratischen Staat.

auch in letzten Fragen basierenden Gesellschaft ist ein Sonderschutz des Religiösen über die Beleidigung und die Störung des öffentlichen Friedens hinaus nicht mehr plausibel zu machen.

In ihrer juristischen Dissertation zum Thema hat Lena Stern in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, dass auch die Friedenschutztheorie die Strafbarkeit der Bekenntnisbeschimpfung nicht hinreichend begründen könne:

„Denn in seiner Funktion als Vorfeldschutz zur Sicherung etablierter Rechtsgüter (Eigentum, Leben, etc.) zieht er [der öffentliche Friede] auf Kosten der Meinungsfreiheit einen zu weiten Schutzzadius. Dieses Ergebnis beruht freilich auf einer Abwägung, welche bewusst die Forderung nach besonderem Schutz für empfindliche Glaubensgruppen zurückweist und der besonnenen Selbstbehauptung und der Äußerungsfreiheit einen hohen Stellenwert einräumt. Diese Abwägung kann von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber prinzipiell auch anders getroffen werden. Es spricht jedoch nach Ansicht der Verfasserin viel dafür, die bestehende Kultur einer besonnenen öffentlichen Auseinandersetzung über religionsbezogene Themen nicht unter dem Druck empfindlicher radikaler Minderheiten dem Prinzip der Sicherheit zu opfern.“¹¹

Stern macht auch deutlich, dass das Rechtsgut Menschenwürde hingegen geeignet wäre, die Strafbarkeit der Bekenntnisbeschimpfung zu begründen, warnt aber zugleich davor, dies im Gesetzestext zu verankern, weil die Menschenwürde zum einen durch § 130 StGB ausreichend gesichert ist und zum anderen als das höchste Rechtsgut durch § 166 StGB

„auf die Ebene der alltäglichen Debatte um Meinungen, Standpunkte und Befindlichkeiten ziehen würde. Das scharfe Schwert der Menschenwürde darf nicht bei der Klärung von Stilfragen abgenutzt werden, soll es nicht seine Schlagkraft im Kampf gegen Folter und Erniedrigung verlieren.“¹²

¹¹ Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, Regenstauf 2011, 123.

¹² Ebd. 124.

Dieser Einschätzung schließe ich mich aus theologischer Sicht gerne an. Damit ist aber das Problem der Blasphemie nicht erledigt, sondern es wird nunmehr in den Bereich jenseits einer strafrechtlichen Drohung verlagert, wo allein die Frage, wie mit verletzten (religiösen) Gefühlen umzugehen ist, sinnvoll gestaltet werden kann. Die politische Frage nach der Blasphemie transformiert sich von einer strafrechtlichen zu einer pädagogischen, mehr noch, zu einer ausgesprochen religionspädagogischen Frage: Wie können Menschen lernen, mit der Verletzung religiöser Gefühle in einer pluralistischen Gesellschaft umzugehen?

3. Blasphemie als (religions)pädagogisches Thema

Die zunehmenden öffentlichen Anstoßnahmen an so genannten blasphemischen Kunstwerken im Abendland hängen mit der sich ausbreitenden Konfliktunfähigkeit und -scheuheit in den westlichen Gesellschaften zusammen, in denen Irritationen zunehmend mit Harmonie erheischenden Ver-Sicherungen begegnet wird. Eine für eine Demokratie konstitutive Streitkultur gerät zunehmend ins Abseits. Demgegenüber aber helfen keine neuen Wertsetzungen, wie sie zurzeit allerorten gefordert und gefördert werden und die eher einen verwertenden Eindruck hinterlassen, sondern nur eine Didaktik, durch die nicht Werte, sondern Werten gelernt wird. Eine solche Didaktik initiiert den Prozess, in dem gelernt werden kann, die Spannungen einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft wahrzunehmen, auszuhalten, zu gewichten und zu gestalten. In diesem Prozess des Werten-Lernens allerdings werden dann auch immer Werte gelernt. Alles hängt hier an der angemessenen Wahrnehmung von Erfahrungen.

Eine unkritische Erfahrungsorientierung vergisst, dass Erfahrungen uns zunächst einmal festlegen. Erfahrungen sind das Konservativste, was es gibt, ja, sie machen uns zu Reaktionären. Wir reagieren auf Unbekanntes aufgrund unserer Erfahrungen, die wir zumeist für unumstößlich halten. Erfahrungen fixieren uns. Genau deshalb gibt es Psychoanalyse und Psychotherapie, damit wir die Fixierung durch unsere frühkindlichen Erfahrungen, die bei vielen Menschen nicht nur schön sind, auflösen können. Angesichts dieser Erfahrung mit der Erfahrung hat Dietrich Zilleßen dafür plädiert, „sinnvolle problematische Erfah-

rungen“ didaktisch zu inszenieren, die als Erfahrungen unsere Fixierungen aufbrechen. Dies kann nicht ohne Verletzung von religiösen Gefühlen geschehen, da diese nichts anderes als fixierte religiöse Erfahrungen darstellen. Insofern gehört die Verletzung religiöser Gefühle zum Grundbestand religionspädagogischen Handelns, sofern der beunruhigende Aspekt christlicher Religion nicht a priori ausgeschlossen wird. Diese Verletzung aber darf nicht rigoros oder radikal geschehen, sondern muss in der Spannung zwischen Verletzung und Vernetzung gestaltet werden, d. h. in einer Geborgenheit vermittelnden Gemeinschaft. So müssen Frei-Räume geschaffen werden, in denen das, was wir als blasphemisch empfinden, offen zur Sprache kommen kann. Die Verletzungen religiöser Gefühle dürfen weder verdrängt noch mundtot gemacht werden. Indem aber diese Verletzungen in einer Atmosphäre des Re-Spekts, der Rück-Sicht, sprachlichen Ausdruck finden, kann das Subjekt seine Verletzlichkeit so darstellen, dass es sich nicht in einer gewaltigen egoistischen Selbstbehauptung in Szene setzen muss. Diesen nicht schmerzfreien Frei-Raum einer Subjektivität, deren Signum die doppelte Verletzlichkeit ist, hat Henning Luther mit Emmanuel Lévinas so beschrieben:

- „– Unvertretbar und eigentlich wird das Ich erst dann, wenn es sich offen und verwundbar dem Anderen öffnet, sich von seinem Antlitz wachrufen lässt.
- Und dieser Andere ist in der Not und Nacktheit seines Antlitzes wesentlich Verletzlichkeit, Sterblichkeit. Der Andere ist anders gerade in seiner Exteriorität, als Außenseiter, als Fremdling, als Witwe und Waise.“¹³

Ein solches Lernen ist für eine christliche Frömmigkeit die einzig sinnvolle Möglichkeit, mit Blasphemie umzugehen. Erst wenn die kirchliche Kultur von einer solchen Atmosphäre des Lernens geprägt ist, kann sie die ihr gebotenen Chancen gesellschaftlicher Wirkung

¹³ Henning Luther, „Ich ist ein Anderer“. Die Bedeutung von Subjekttheorien (Habermas, Levinas) für die Praktische Theologie, in: Dietrich Zilleßen, Stefan Alkier, Ralf Koerrenz, Harald Schroeter (Hg.), *Praktisch-theologische Hermeneutik*, Rheinbach 1991, 250. Zum theologischen Ansatz des früh verstorbenen Henning Luther (1947–1991) und seiner Bedeutung für die Gegenwart vgl. Kristian Fechtner, Christian Mulia (Hg.), *Henning Luther. Anstöße für eine Praktische Theologie der Spätmoderne*, Stuttgart 2013.

wieder glaubwürdig wahrnehmen. Ein solches Lernen ist als ästhetisches ein ethisches. Das Lernziel, zugleich der Lernweg, kann mit Dietrich Zilleßen so umschrieben werden:

„Ein solches Konzept ethischen Lernens muss alle vermeintlichen Sicherheiten enttäuschen und die Schüler dazu motivieren, in den unvermeidlichen Orientierungskonflikten schwankend und entschieden sich Werten zu verpflichten, zugleich die Uneindeutigkeit des Lebens nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu bedarf es unterrichtlicher Situationen, in denen sich Schüler gerade in den Konflikten akzeptiert und sozial eingebettet fühlen, so dass sie die Konflikte aushalten lernen. Ethisches Lernen, das die Dezentrierung des Subjekts nicht normativ, fiktiv aufzuheben trachtet, sondern dem Recht des Anderen, den Randständigen, Randgruppen entsprechen will, sieht auch den Menschen als Anderen, als Fremden, das Subjekt als Anderen.“¹⁴

Für unser Thema heißt dies, dass Blasphemie nie eindeutig bestimmt werden kann, sondern dass sich Blasphemie in den unterschiedlichen Lernprozessen nur immer als eine vorläufige herausstellen kann, so dass es unmöglich ist, einen objektiven blasphemischen Aussagegehalt feststellen zu können.

Diese Struktur des Umgangs mit Blasphemie zeigt sich bereits im Neuen Testament, wo als einziger blasphemischer Grenzfall die Sünde wider den Heiligen Geist (Mk 3,28f, Mt 12,31f, Lk 12,11f) gilt, ein Satz, der von Beginn an für viel Rätselraten gesorgt hat. Einmütigkeit besteht in der Exegese jedoch darin, dass dieses Logion Gott als jemanden vorstellt, der auch noch die Blasphemie vergibt. Unvergebbar wird Blasphemie erst dort, wo das vergebende Heilswerk Jesu Christi durch Verweigerung gelästert wird. Diese Ablehnung der Vergebung aber stellt Jesus unter ein „eschatologisches ius talionis“¹⁵, d. h.: Einzig und allein Gott befindet darüber in der kommenden Welt.

¹⁴ Dietrich Zilleßen, *Wieviel Wert haben Werte? Ethisches Lernen im Religionsunterricht*; in: *Jahrbuch der Religionspädagogik* 9 (1992) 51–71, 69. Was hier in Bezug auf Schüler gesagt wird, gilt aus meiner Sicht auch als Qualifizierung einer kirchlichen Kultur insgesamt.

¹⁵ Carsten Colpe, *Der Spruch von der Lästerung des Geistes*, in: Eduard Lohse u. a. (Hg.), *Der Ruf Jesu und die Antwort der Gemeinde* (FS Joachim Jeremias), Göttingen 1970, 63–79, 67.

Dies bedeutet für unsere Strukturüberlegungen zur Blasphemie, dass alle Versuche, dieser Grenze durch institutionelle Grenzsetzungen habhaft zu werden, selber als blasphemisch gelten müssen, weil sie in einen Bereich eingreifen, der allein in die eschatologische Kompetenz Gottes fällt. Blasphemie kann unter den Bedingungen dieser Welt, d. h. unter den Bedingungen eines menschlichen Umgangs miteinander, nicht von einer konfliktfreien objektiven Außenposition jenseits menschlicher Vieldeutigkeit her bestimmt werden. Vielmehr gilt: Was blasphemisch ist, verändert sich im Streit um das, was (uns) heilig ist, und kann deshalb nicht fest-geschrieben werden. Frömmigkeit und Blasphemie – das geht daher immer zu z/weit.